

Gemeinde Nordkirchen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.07.2020 bis einschließlich 12.08.2020

Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Südkirchen

	Anregungen Behörden	Abwägungsempfehlung
1.	<p>LWL-Archäologie für Westfalen Datum: 09.07.2020</p> <p>Da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. Archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Zu 1.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p>Amprion GmbH Datum: 08.07.2020</p> <p>Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH. Planungen von Höchstspannungsleitungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	<p>Zu 1.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p>Straßen NRW Datum: 31.07.2020</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der geplanten Wohngebietsfläche soll über die Capeller Straße (K6) erfolgen.</p> <p>Gemäß schalltechnischem Gutachten ergibt sich in Teilbereichen bei freier Schallausbreitung eine Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005-1.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der Bau einer Lärmschutzanlage parallel zur Landesstraße vorgesehen. Die festgesetzte Lärmschutzanlage weist einen Abstand von ca. 12 – 15 m zum befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße auf und liegt somit im Bereich der Anbaubeschränkungszone der Landesstraße. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan sofern die nachfolgenden Punkte im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlang der freien Strecke ist ein Zu- und Abfahrtsverbot gemäß Planzeichenverordnung im Bebauungsplan festzusetzen. - Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger nicht geltend gemacht werden können. - Die genaue Art der Lärmschutzanlage sowie deren Abstand zur Landesstraße sind im weiteren Verfahren rechtzeitig anhand von detaillierten Unterlagen mit Straßen.NRW abzustimmen. Eine Errichtung der Lärmschutzanlage auf dem Straßengrundstück des Landes ist nicht zulässig. 	<p>Zu 3.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bebauungsplan setzt entlang der Landesstraße öffentliche Grünfläche mit einem Lärmschutzwall ohne weitere Erschließungsmaßnahmen fest, so dass eine zeichnerische Festsetzung eines Zu- und Abfahrtsverbotes im Bebauungsplan nicht erforderlich ist. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - Die Planung der Lärmschutzanlage wird mit Straßen.NRW abgestimmt. Die Anlage wird nicht auf dem Straßengrundstück errichtet.

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Lärmschutzanlage ist so zu bemessen, zu errichten und zu warten, dass die Standsicherheit auf Dauer gewährleistet bleibt und der Verkehr auf der Landstraße weder behindert noch gefährdet wird. Ein Nachweis zur Statik ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. - Die Oberflächenentwässerung der Landstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Einleitung des Oberflächenwassers in die Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße ist nicht zulässig. - Pflege und Unterhaltung der straßenseitigen Böschungfläche ist von der Rückseite aus vorzunehmen bzw. über einen entsprechenden Unterhaltungsweg der Gemeinde sicherzustellen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beim Bau der Lärmschutzanlage werden Standsicherheit bzw. Statik zur Prüfung vorgelegt. - Die Hinweise zur Ableitung der Oberflächenwasser der jeweiligen Grundstücke werden berücksichtigt. - Die straßenseitige Böschungfläche wird über einen Unterhaltungsweg sichergestellt. <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.</p>	<p>Landwirtschaftskammer NRW Datum: 04.08.2020</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Anregungen geltend gemacht.</p>	<p>Zu 4.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.</p>	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Datum: 06.08.2020</p> <p>Aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zu 5.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6.</p>	<p>Kreis Coesfeld Datum: 12.08.2019</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern. In dem Bereich sind keine besonderen Festsetzungen getroffen. Der Planung wird nicht widersprochen. Mit Inkrafttreten der nachfolgenden Bebauungsplanung weicht der Landschaftsplan auf die Außengrenzen des Bebauungsplanes zurück.</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung Gegen das Entwässerungskonzept bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die erforderlichen Verfahren nach §§ 8, 9, 10 WHG und 57 I LWG wird hingewiesen. Bei der weiteren Entwässerungsplanung ist auf eine gewässerträgliche Einleitung und dementsprechende Rückhaltung des Niederschlagswassers zu achten. Ebenso wird in diesem Zusammenhang auf die Immissionsbetrachtung nach BWK M3 (hydraulischer Nachweis) hingewiesen.</p> <p>Abteilung Straßenbau Die Abteilung Straßenbau stimmt der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Die geplante Kreuzungssituation Planstraße 2 / K6 / Graf-von-Galen-Straße ist mit versetzten Zufahrten geometrisch äußerst ungünstig angeordnet. Die enge räumli-</p>	<p>Zu 6.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grünfläche östlich der Planstraße 2 wird Regenrückhaltefunktion erhalten. Die Ableitung des Niederschlagswassers nach vorheriger Rückhaltung erfolgt in Richtung Süden in das dort vorhandene Grabensystem zum Dammbach. Die Immissionsbetrachtung nach BWK M3 wird im weiteren Verfahren erstellt.</p> <p>Im Zuge der Erschließungsplanung wird die Abteilung Straßenbau in Bezug auf die Anschlussbereiche erneut beteiligt. Die erforderlichen Nachweise und Darstellungen der Leistungsfähigkeit (Anlage von separaten Linksabbiegern), der entstehenden Sichten und der gewählten Knoten-</p>

Abwägungsempfehlung

Projekt: 25. Änderung des Flächennutzungsplans Ortsteil Südkirchen

	<p>che Anordnung und sehr dichte Abfolge von 3 „Zufahrten“ auf einer Länge von nur ca. 140 m kann eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darstellen. Im weiteren Verfahren wird gebeten, die Planung mit der Abteilung Straßenbau abzustimmen und die erforderlichen Nachweise und Darstellungen der Leistungsfähigkeit (Anlage von separaten Linksabbiegern), der entstehenden Sichten und der gewählten Knotenpunktgeometrien zu erstellen.</p> <p>Bauordnung / Brandschutz Es bestehen keine bauordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Bedenken.</p>	<p>punktgeometrien wird durch den Erschließungsplaner erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7.</p>	<p>Gelsenwasser AG Datum: 07.08.2020</p> <p>Seitens der Gelsenwasser AG bestehen keine Anregungen.</p>	<p>Zu 7.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>